

# JUGENDFÖRDERPLAN

Richtlinien zur Förderung  
der Arbeit  
mit Kindern und Jugendlichen  
aus Mitteln  
der Stadt Krefeld



## IMPRESSUM

Stadt Krefeld

- Der Oberbürgermeister -

Fachbereich Jugendhilfe und Beschäftigungsförderung

# INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Vorwort .....	5
Allgemeine Bewilligungsbedingungen .....	6
 <b>Förderpositionen</b>	
1 Kinder- und Jugendfreizeiten .....	8
2 Örtliche Ferienveranstaltungen .....	10
3 Außerschulische Jugendbildung .....	12
4 Material für Kinder- und Jugendarbeit.....	15
5 Qualifizierung ehrenamtlicher Kräfte .....	16
6 Um- und Neubau, Inneneinrichtung und Instandsetzung von Einrichtungen der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit .....	19



# VORWORT

Auf Beschluss des Rates der Stadt Krefeld werden im Haushalt Mittel zur Förderung der Jugendarbeit bereitgestellt. Die Jugendverbände und sonstigen Träger der Jugendhilfe sollen damit in die Lage versetzt werden, ihre wichtigen Aufgaben zu erfüllen.

Jugendverbände und -vereine bieten jungen Menschen vielfältige Möglichkeiten, am Vereins- und Gruppenleben teilzunehmen und in Gemeinschaft Gleichaltriger aktuelle Fragen und Aufgaben zu lösen. Die Vielfalt der Angebote und Ziele entspricht unserer gesellschaftlichen Grundordnung und gibt jungen Menschen Gelegenheit zum Engagement.

Darüber hinaus trägt die Arbeit der entsprechenden Organisationen auch zur Verwirklichung des Zieles bei, junge Menschen, im Prozess europäischer und globaler Entwicklungen, zu einer verantwortungsvollen und aktiven Teilhabe und Mitgestaltung zu bewegen.

Nach § 12 Ziffer 1 KJHG ist die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 KJHG zu fördern.

Der städtische Jugendförderplan weist entsprechende Fördermittel und die dafür geltenden Verfahrensregelungen aus. Er soll gewährleisten, daß alle Träger der Jugendhilfe nach gleichen Grundsätzen und Maßstäben gefördert werden können.

Dieser Jugendförderplan tritt laut Beschluß des Jugendhilfeausschusses der Stadt Krefeld mit Wirkung vom 01. Januar 2005 in Kraft.

Krefeld, den 22. Dezember 2004

**Britta Oellers**

Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses

**Roland Schneider**

Beigeordneter der Stadt Krefeld

## **ALLGEMEINE BEWILLIGUNGSBEDINGUNGEN**

1. Träger der freien Jugendhilfe, die gemäß § 74 KJHG
  - die fachlichen Voraussetzungen für die geplante(n) Maßnahme(n) erfüllen,
  - die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten,
  - gemeinnützige Ziele verfolgen,
  - eine angemessene Eigenleistung erbringen,
  - die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten,

wie z. B.

- freie Vereinigungen der Jugendhilfe,
- Jugendverbände und sonstige Jugendgemeinschaften,
- juristische Personen, deren Zweck es ist, die Jugendhilfe zu fördern,
- die Kirchen und die sonstigen Religionsgemeinschaften öffentlichen Rechts,

können städtische Mittel zur Förderung der Jugendarbeit in Anspruch nehmen.

2. Die Fördermittel werden im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf die in diesen Richtlinien aufgeführten Fördermittel besteht nicht. Eine Doppelfinanzierung, das heißt, Förderung einer Maßnahme aus mehreren Förderpositionen, ist ausgeschlossen.
3. Voraussetzungen für die Gewährung von städtischen Mitteln zur Förderung der Jugendhilfe sind eine angemessene Eigenleistung der Teilnehmer/innen oder des Trägers, dessen Verantwortung für die Gesamtfinanzierung sowie eine verantwortungsbewußte und eingehende Vorbereitung der Maßnahme.
4. Die antragstellenden Träger sind verpflichtet, die erhaltenen Fördermittel entsprechend der Zweckbindung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Änderungen in der Planung und Durchführung geförderter Maßnahmen sind dem Fachbereich Jugendhilfe und Beschäftigungsförderung umgehend mitzuteilen. Im Einzelnen gelten die Auflagen des jeweiligen Bewilligungsbescheides.

5. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt grundsätzlich nach Vorlage des Verwendungsnachweises.
6. Werden Fördermittel nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, so sind sie in voller Höhe zurückzuzahlen.
7. Die städtischen Fördermittel werden zur Restfinanzierung zur Verfügung gestellt. In Fällen, in denen keine Festbetragsfinanzierung erfolgt, sind alle anderen Zuwendungsmöglichkeiten auszuschöpfen.
8. Gefördert werden Maßnahmen/Veranstaltungen der Jugendarbeit. Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen/Veranstaltungen, die überwiegend schulischer, religiöser, sportlicher, gewerkschaftlicher und parteipolitischer Art sind.
9. Die Verwendung der städtischen Fördermittel ist innerhalb von 2 Monaten nach Abschluß der Veranstaltungen, Arbeiten oder Aufgaben nachzuweisen, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird.
10. Wird der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt, so ist der Fachbereich Jugendhilfe und Beschäftigungsförderung – unbeschadet etwaiger weitergehender Ansprüche – berechtigt, die weitere Verwendung ausgezahlter Fördermittel zu untersagen bzw. bereits ausgezahlte Mittel zurückzufordern und von der Auszahlung neuer Mittel abzusehen.
11. Der Empfänger der städtischen Fördermittel ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
12. Die Stadt Krefeld ist berechtigt, die Verwendung der städtischen Fördermittel durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigung zu prüfen. Die Belege sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.
13. Die Antragsfristen und eventuelle Bagatellgrenzen sind der jeweiligen Position zu entnehmen.
14. Mit den Fördermitteln sind gleichzeitig die geschäfts-, verbands- oder vereinspezifischen Kosten abgedeckt.

# **1 KINDER- UND JUGENDFREIZEITEN**

## **Förderabsicht**

Kinder- und Jugendfreizeiten sollen im wesentlichen drei Aspekte beinhalten:

- Kinder- und Jugenderholung (gesundheitliche Entwicklung)
- Aktive Freizeitgestaltung
- Soziales Lernen.

Eine Förderung kann grundsätzlich für alle Krefelder Kinder bzw. Jugendliche erfolgen. Der Schwerpunkt liegt jedoch bei jungen Menschen aus finanziell benachteiligten Familien.

Als finanziell benachteiligt gelten hierbei Familien, die Grundsicherung, Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II erhalten.

## **Fördervoraussetzung/Förderhöhe**

Die Fördermittel werden dem Träger gewährt für

- a) Krefelder Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis einschließlich 17 Jahren,
- b) Krefelder junge Erwachsene im Alter von 18 bis einschließlich 26 Jahren, sofern sie sich noch in der Schul- oder Berufsausbildung befinden, Wehr- oder Zivildienst leisten, kein eigenes Einkommen haben oder arbeitslos sind oder ein Freiwilliges soziales/ökologisches Jahr leisten,
- c) behinderte Krefelder Teilnehmer/innen bis einschließlich 30 Jahren,
- d) Betreuer/innen (Mindestalter 16 Jahre), und zwar bei einer Gruppenstärke  
bis zu 5 Teilnehmer/innen: 1 Betreuer/in  
von 6 bis 12 Teilnehmer/innen: 2 Betreuer/innen ... usw.

Die Fördermittel werden gewährt, sofern die Freizeit mindestens zwei Übernachtungen dauert und mit mindestens fünf Krefelder Teilnehmern/innen (a bis c) und 1 Leiter/in durchgeführt wird (bei Freizeiten mit Behinderten kann der oben genannte Betreuerschlüssel unterschritten werden).



Es werden nicht mehr als 21 Übernachtungen gefördert.

Die tatsächliche Förderhöhe bemißt sich nach dem Antragsvolumen und den bereitgestellten Haushaltsmitteln.

Die allgemeine Förderhöhe beträgt maximal 2,50 EUR pro Übernachtung und Person.

Bei finanziell benachteiligten Familien betragen die Fördermittel maximal 10,00 EUR pro Übernachtung und Person. Mindestens 70 % der Fördermittel sind hierbei nachweislich zur Reduzierung des Elternbeitrages einzusetzen (siehe „Verwendungsnachweis“).

Träger der Offenen Kinder- und Jugendarbeit mit Vereinbarungen müssen 100 % der Fördermittel nachweislich zur Reduzierung des Elternbeitrages für finanziell benachteiligte Familien einsetzen (siehe Verwendungsnachweis).

## **Antragsfrist**

Die Anträge müssen dem Fachbereich Jugendhilfe und Beschäftigungsförderung spätestens am 1. März des jeweiligen Jahres vorliegen.

Bei finanziell benachteiligten Familien bestätigt der Antragsteller durch seine rechtsverbindliche Unterschrift, daß er die Fördervoraussetzungen hinsichtlich der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern überprüft hat. Sollten die Eltern einer Überprüfung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse durch den Antragsteller nicht zustimmen, so kann im Einzelfall eine Überprüfung durch den Fachbereich Jugendhilfe und Beschäftigungsförderung erfolgen.

Desweiteren müssen die Eltern gegenüber dem Antragsteller schriftlich ihr Einverständnis zur Nachprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse durch den Fachbereich Jugendhilfe und Beschäftigungsförderung erklärt haben.

## **Verwendungsnachweis**

Die Träger legen nach Beendigung der Freizeiten (spätestens bis zum 31. Oktober) zusammen mit dem Vordruck „Verwendungsnachweis“ eine Teilnehmerliste der förderungsfähigen Teilnehmer/innen und eine Durchführungsbestätigung vor (Anlagen 2 und 3). Angaben über reduzierte Elternbeiträge sind gegebenenfalls beizufügen (Anlage 1).

## 2 ÖRTLICHE FERIENVERANSTALTUNGEN

### Förderabsicht

Örtliche Ferienspiele, Stadtranderholungen etc. sollen auch Kindern und Jugendlichen, die in den Schulferien nicht in Urlaub fahren können, erlebnisreiche Ferien ermöglichen.

### Fördervoraussetzung/Förderhöhe

Gefördert werden größere Veranstaltungen von Krefelder Trägern, die

- in den Oster-, Sommer- oder Herbstferien stattfinden,
- allen Kindern oder Jugendlichen offen stehen,
- in ein Programm eingebunden sind,
- mindestens 4 Veranstaltungstage dauern.

Zu den Honorar- und Sachkosten werden Fördermittel in Form von Pauschalen je Veranstaltungstag gewährt. Es werden maximal 10 Veranstaltungstage gefördert;

von 50 bis 150 Teilnehmer/innen	200,00 EUR pro Tag
über 150 Teilnehmer/innen	250,00 EUR pro Tag

Neben dem Antragsvordruck sind ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan und das geplante Programm vorzulegen.

Angebote von Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit mit Vereinbarungen über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklung sind ausgeschlossen.

Die tatsächliche Förderhöhe bemißt sich nach dem Antragsvolumen und den bereitgestellten Haushaltsmitteln.

### Antragsfrist

Die Anträge müssen dem Fachbereich Jugendhilfe und Beschäftigungsförderung spätestens am 1. März des jeweiligen Jahres vorliegen.

## **Verwendungsnachweis**

Die Träger legen nach Beendigung der Veranstaltung zusammen mit dem Vor-  
druck „Verwendungsnachweis“ das tatsächliche Programm (Anlagen 1 und 4)  
und eine rechtsverbindlich unterzeichnete Kosten- und Finanzierungsaufstellung  
vor, ferner einen Erfahrungsbericht (formlos), der auch Angaben über die tägliche  
Frequentierung enthalten muss.

## 3 AUßERSCHULISCHE JUGENDBILDUNG

### Förderabsicht

Außerschulische Jugendbildung gründet auf der freiwilligen Teilnahme junger Menschen. Sie stellt neben dem institutionellen Angebot des übrigen Bildungswesens ein eigenständiges Bildungsangebot dar, das sich nach den satzungsgemäßen Zwecken des jeweiligen Trägers richtet.

Formen der außerschulischen Jugendbildung sind:

- Kurse, Seminare, Schulungen etc.,
- Thematische Freizeiten,
- Interkulturelle Begegnungen (kein ausschließlich touristisches Besichtigungsprogramm)

Das Bildungsangebot umfaßt z. B.:

- Politische und soziale Bildung,
- Interkulturelle Bildung/Internationale Begegnung,
- Kulturelle Bildung,
- Ökologische Bildung,
- Gesundheitliche Bildung,
- Medienkompetenz,
- Naturkundliche und technische Bildung,
- Lebenspraktische Bildung.

### Fördervoraussetzung/Förderhöhe

Die Fördermittel werden dem Träger gewährt für

- a) Krefelder Kinder und Jugendliche im Alter von 10 bis einschließlich 17 Jahren,
- b) Krefelder junge Erwachsene im Alter von 18 bis einschließlich 26 Jahren, sofern sie sich noch in der Schul- oder Berufsausbildung befinden, Wehr-

oder Zivildienst oder ein freiwilliges soziales/ökologisches Jahr leisten, kein eigenes Einkommen haben oder arbeitslos sind,

- c) behinderte Krefelder Teilnehmer/innen bis einschließlich 30 Jahren,
- d) Betreuer/innen (Mindestalter 16 Jahre), und zwar bei einer Gruppenstärke bis zu 7 Teilnehmer/innen: 1 Betreuer/in  
von 8 bis 14 Teilnehmer/innen: 2 Betreuer/innen  
... usw.

Die städtischen Fördermittel betragen

für Tagesveranstaltungen mit  
mindestens 5 Zeitstunden                      2,00 EUR

für Übernachtungen  
bei mehrtägigen Veranstaltungen      2,00 EUR    (5,00 EUR\*)  
(\*gilt nur für internationale Begegnungen sowohl im Inland als auch im  
Ausland)

Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 5 Krefelder Teilnehmer/innen und 1 Leiter/in. Es werden nicht mehr als 30 Teilnehmer/innen und 6 Veranstaltungstage/ 5 Übernachtungen gefördert.

Bei internationalen Begegnungen werden nicht mehr als 20 Teilnehmer/innen und 14 Veranstaltungstage/13 Übernachtungen gefördert.

Zeiten nach 22:00 Uhr werden bei der Ermittlung der Stunden nicht berücksichtigt. Anträge werden nur gefördert, wenn die anererkennungsfähigen Kosten mehr als 50,00 EUR betragen.

Angebote von Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit mit Vereinbarungen über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklung werden hierbei nicht berücksichtigt.

## **Antragsfrist**

Die Anträge mit inhaltlichem Konzept und Programm (Anlage 4) müssen bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung vorliegen.

## Verwendungsnachweis

Die Träger legen nach Abschluß der Veranstaltung folgende Unterlagen vor:

- a) Vordruck „Verwendungsnachweis“,
- b) Teilnehmerliste mit Anschriften, Geburtsdaten, ggf. Berufsbezeichnungen und Unterschriften, sowie eine Durchführungsbestätigung nach Vordruck (Anlagen 2 und 3),
- c) Programmübersicht mit Zeitangaben nach Vordruck (Anlage 4),
- d) Erfahrungsbericht (formlos)

## **4 MATERIAL FÜR KINDER- UND JUGENDARBEIT**

### **Förderabsicht**

Träger der freien Jugendhilfe sind bei der Realisierung ihrer Angebote auf den Einsatz von Medien und Materialien angewiesen. Gefördert werden Kauf, Entleihung oder Reparatur von Büchern und Lehrmitteln, PC, Bild- und Tongeräten, Zelten, Lagergerät, Spielmaterialien und –geräten sowie Werkzeugen.

### **Fördervoraussetzung/Förderhöhe**

Bei der Antragstellung ist die Notwendigkeit der vorgesehenen Anschaffung zu begründen. Dem Antrag sind Kostenvoranschläge oder Katalogpreise beizufügen.

Anträge werden nur gefördert, wenn die anerkennungsfähigen Kosten mehr als 50,00 EUR betragen.

Ausgeschlossen von der Förderung ist Büromaterial. Ferner ausgeschlossen sind Materialien im Einzelstückwert unter 250,00 EUR für Einrichtungen, die Betriebskostenzuschüsse erhalten.

Die städtischen Fördermittel betragen 1/3 der anerkennungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 1.500,00 EUR pro Jahr und Träger.

### **Antragsfrist**

Die Anträge müssen bis spätestens 2 Wochen vor einer geplanten Anschaffung vorliegen.

### **Verwendungsnachweis**

Die Träger weisen die ordnungsgemäße Verwendung der städtischen Fördermittel bis spätestens 1 Monat nach Anschaffung zusammen mit dem Vordruck „Verwendungsnachweis“ und der entsprechenden Anlage 5 anhand der Ausgabebelege nach.

## 5 QUALIFIZIERUNG EHRENAMTLICHER KRÄFTE

### Förderabsicht

Neben den professionellen Kräften, führen auch eine Vielzahl ehrenamtlicher Kräfte Angebote für junge Menschen durch. Dies setzt eine angemessene und kompetente Qualifikation der ehrenamtlichen Kräfte voraus. Daher kommt der Aus- und Weiterbildung dieser Mitarbeiter/innen eine besondere Bedeutung zu. Hierzu gehören z. B.,

- eine Grundausbildung, die in Anlehnung an die Empfehlungen des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder NRW, Stand 04/2003, insgesamt mindestens 40 Stunden umfassen und mindestens folgende Themen behandeln soll:
  - Leitungsfunktionen
  - Formen der Jugendarbeit
  - Pädagogisches, soziales und psychologisches Basiswissen
  - Rechtsfragen
  - Planung und Organisation
  - Strukturen der Jugendarbeit
  - Öffentlichkeitsarbeit
  - Jugendpolitik
- darauf aufbauende Qualifikationen, mit Vertiefung der Themenbereiche, Austausch von Erfahrungen und Erweiterung praktischer Handlungskompetenzen
- die Behandlung spezieller, sich aus der praktischen Arbeit ergebenden Fragestellungen und Themen.

Im Rahmen der Qualifizierung sollen ebenfalls Begegnungen von Leitungskräften aus mindestens 2 Ländern gefördert werden, sofern diese Treffen inhaltlich z. B. eines der folgenden Ziele verfolgen:

- Vor- und Nachbereitung von Jugendbegegnungen
- Fachlicher Erfahrungsaustausch.



## **Fördervoraussetzung/Förderhöhe**

Die Förderung richtet sich an Krefelder Träger und wird gewährt für Teilnehmer/innen ab 15 Jahren.

Die städtischen Fördermittel betragen jeweils

- für Tagesveranstaltungen mit mindestens 5 Zeitstunden 2,00 EUR
- für Übernachtungen bei mehrtägigen Veranstaltungen 2,00 EUR  
(5,00 EUR\*)

(\*gilt nur bei Begegnungen von Führungskräften aus mindestens 2 Ländern)

Die Mindestanzahl beträgt 7 Krefelder Teilnehmer/innen und 1 Leiter/innen. Es werden nicht mehr als 30 Teilnehmer/innen und 6 Veranstaltungstage/ 5 Übernachtungen gefördert.

Zeiten nach 22:00 Uhr werden bei der Ermittlung der Stunden nicht berücksichtigt.

Anträge werden nur gefördert, wenn die anererkennungsfähigen Kosten mehr als 50,00 EUR betragen.

Angebote von Einrichtungen mit Vereinbarungen über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit werden hierbei nicht berücksichtigt.

## **Antragsfrist**

Die Anträge müssen bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung mit Programmübersicht (Anlage 4) vorliegen.

## Verwendungsnachweis

Die Träger legen nach Abschluß der Maßnahme, spätestens nach einem Monat, folgende Unterlagen vor:

- a) Vordruck „Verwendungsnachweis“
- b) Teilnehmerliste mit Anschriften, Geburtsdaten, ggf. Berufsbezeichnungen und Unterschriften, sowie eine Durchführungsbestätigung nach Vordruck (Anlage 2 und 3)
- c) Programmübersicht mit Zeitangaben nach Vordruck (Anlage 4)
- d) Erfahrungsbericht (formlos)

## **6 UM- UND NEUBAU, INNENEINRICHTUNG UND INSTANDSETZUNG VON EINRICHTUNGEN DER AUßERSCHULISCHEN KINDER- UND JUGENDARBEIT**

### **Förderabsicht**

Die Stadt Krefeld gewährt für den Um- und Neubau, die Inneneinrichtung und die Instandsetzung von Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit Fördermittel.

### **Fördervoraussetzung/Förderhöhe**

Der Antrag ist formlos einzureichen und muss Angaben über den Umfang der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Einrichtung enthalten.

Beizufügen sind:

- eine Befürwortung des Spitzenverbandes,
- eine Kostenberechnung (bei Baumaßnahmen nach DIN 276),
- ein Finanzierungsplan, aus dem die Höhe der Eigenmittel, gegebenenfalls der Zuwendungen dritter Stellen (Landeszuschüssen) sowie der erbetenen städtischen Förderung hervorgeht.

Bei Baumaßnahmen sind zusätzlich folgende Unterlagen notwendig:

- Baubeschreibungen bzw. Erläuterungen,
- Bauzeichnungen (Grundrißzeichnungen, Ansichten, Lageplan),
- Flächen- und Kubikmeterberechnungen nach DIN 283 bzw. 277 (nach Räumen getrennt).

Die Fördermittel betragen bis zu 25 % der auf den Kinder- und Jugendbereich entfallenden anererkennungsfähigen Gesamtkosten. Die letztendliche Entscheidung über die bereitzustellenden Haushaltsmittel trifft der Rat der Stadt Krefeld.

## **Antragsfrist**

Alle Vorhaben und wesentlichen Veränderungen sind im Rahmen einer planvollen Zusammenarbeit rechtzeitig mit dem Fachbereich Jugendhilfe und Beschäftigungsförderung abzustimmen.

## **Verwendungsnachweis**

Die Träger legen nach Abschluß der Arbeiten eine rechtsverbindlich unterzeichnete Aufstellung aller Einnahmen und Ausgaben (entsprechend der Gliederung im Antrag) vor.